



Satzung

FC Arminia 03 Ludwigshafen e.V.

Einleitung

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit dieser Satzung wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung, sowohl die männliche, als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für alle weiteren Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 01. September 1903 in Ludwigshafen-Rheingönheim gegründete Verein führt den Namen FC Arminia 03 Ludwigshafen e.V. Sitz des Vereins ist Ludwigshafen am Rhein..

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz, des Südwestdeutschen Fußballverbandes (SWFV) und der zuständigen Fachverbände im Deutschen Fußballbund (DFB).

Er ist unter Nummer VR 1118 Lu in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Zur Erreichung seines Zweckes beteiligt sich der Verein an den vom zuständigen Verband ausgeschriebenen Spielen. Auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen, um allen Mitgliedern die Voraussetzung für die Einbindung in ein sportliches und soziales Netz zu geben, gehören zum Zweck des Vereins. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein kann für nebenberuflich oder ehrenamtlich tätige Personen Zahlungen im Rahmen der Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes leisten. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben darüber hinaus einen Ersatzanspruch nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Telekommunikationskosten, Kopier- und Druckkosten. Der Ersatzanspruch kann nur bis zum Ende des Jahres, in dem die Aufwendungen entstanden sind, dem Verein gegenüber, unter Vorlage einer Aufstellung mit prüffähigen Belegen versehen, geltend gemacht werden.
4. Beim Auftreten einer Pandemie/Epidemie und den damit verbundenen behördlichen Auflagen oder Verbandsauflagen, wird der Verwaltungsrat des Vereins zu folgenden Vereinbarungen ermächtigt:
 - a) angestellte Trainer und Übungsleiter, Spieler, Platzwarte, etc., erhalten ihre vereinbarte Vergütung auch bei vorübergehender Einstellung des Sportbetriebes oder Schließung der Sportstätte. Mit dem betroffenen Personenkreis kann jedoch eine Reduzierung der Vergütung vereinbart werden.
 - b) Trainer und Übungsleiter, als freie Mitarbeiter, haben keinen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung. Ehrenamtszuschale und Übungsleiterzuschale können auch ohne Gegenleistung weiterbezahlt werden, da für diesen Personenkreis wegen einer Tätigkeit im Verein kein Anspruch auf finanzielle staatliche Hilfen besteht.
 - c) Auch im Falle vermieteter oder verpachteter Einrichtungen des Vereins, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, mit dem Mieter/Pächter eine Änderung der vertraglichen Regelungen zu vereinbaren.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verwaltungsrat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Es können auch außerordentliche Mitglieder (z.B. gemeinnützige Organisationen oder Personen mit einer

befristeten Mitgliedschaft) aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausnahme sind Mitglieder ab 50 Jahre Zugehörigkeit, die automatisch Ehrenmitglied werden. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Verwaltungsrat zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird genau wie Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Verein kann Umlagen im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke erheben. Die Höhe der Umlage ist jährlich auf das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschränkt.
3. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Verwaltungsrat aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) strafbaren Verhaltens,
 - b) vereinsschädigenden Verhaltens,
 - c) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - d) Nichtzahlung von Beiträgen, trotz zweimaliger Mahnung.
Die Zahlungsverpflichtung des ausstehenden Beitrags, einschließlich einer Bearbeitungsgebühr zur Deckung des Zeit- und Kostenaufwandes, bleibt davon unbenommen.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Verwaltungsrat folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Vereinsausschluss
 - b) Ermahnung, Verwarnung, Verweis
 - c) Geldstrafe
 - d) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
 - e) Hausverbot
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrats ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Verwaltungsrats berührt sind.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die General- oder Mitgliederversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Geschäftsführung
- d) der Ältestenrat

§ 8 General- oder Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die General- oder Mitgliederversammlung. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) entscheidet die General- oder Mitgliederversammlung über alle Fragen, die keinem anderen Vereinsgremium zugewiesen sind.
2. Ordentliche General- oder Mitgliederversammlungen finden in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der General- oder Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle volljährigen Mitglieder oder durch Veröffentlichen in dem lokalen Presseorgan "DIE RHEINPFALZ". Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Die General- oder Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
5. Als Vorstand oder Verwaltungsräte sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
6. Die Entscheidungen der General- oder Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dies gilt auch für die Entscheidung über offene oder geheime Abstimmungen.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der General- oder Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder zu Beginn der Versammlung mehrheitlich beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung oder Neuwahlen ist unzulässig.

9. Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Umlagen sowie Satzungsänderungen werden von der General- oder Mitgliederversammlung entschieden.
10. Die Tagesordnung der Generalversammlung, die alle 2 Jahre stattfindet, umfasst folgende Punkte:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts
 - d) Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - e) Neuwahl des Verwaltungsrats
 - f) Neuwahl des Ältestenrats
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Anträge
11. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, die in den Zwischenjahren stattfindet, umfasst folgende Punkte:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts
 - d) Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - e) Im Bedarfsfall Ergänzungswahlen

- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Anträge

12. Die General- oder Mitgliederversammlung kann die Einsetzung eines hauptamtlichen Geschäftsführers beschließen. In diesem Fall wird die Tätigkeit im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt. Die Zuständigkeit für Vertragsinhalte liegt beim Verwaltungsrat.

13. Grundsätzlich haben sich die Mitglieder des Vereins zu versammeln. Der Vorsitzende kann aber anordnen, dass die Mitglieder an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können oder müssen (Virtuelle General- oder Mitgliederversammlung). Dafür müssen alle Einberufungsvoraussetzungen erfüllt sein. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Im Übrigen gelten alle vorstehenden Ziffern von § 8.

§ 9 Außerordentliche General- oder Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche General- oder Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorsitzende beschließt,
- b) die Geschäftsführung beschließt,
- c) der Verwaltungsrat beschließt,
- d) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann im Fall von notwendigen Neuwahlen des Verwaltungsrats anberaumt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Fall wichtiger Ereignisse einberufen werden, die die Zustimmung dieses Gremiums erfordern.

§ 10 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - Vorsitzendem
 - Stellvertretendem Vorsitzenden
 - Geschäftsführer
 - Stellvertretendem Geschäftsführer
 - Schatzmeister
 - Stellvertretendem Schatzmeister
 - Spielleiter Aktivität
 - Jugendleiter
 - Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - bis zu 4 Beisitzer für festzulegende Aufgaben
2. Der Verwaltungsrat wird durch die Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitglieds ist der Verwaltungsrat berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Innerhalb des Verwaltungsrats kann ein Mitglied höchstens 2 Ämter bekleiden. Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die regelmäßigen Sitzungen des Verwaltungsrats. Er ist verpflichtet, den Verwaltungsrat zusätzlich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt wird.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dringende Beschlüsse können auch durch telefonische Abstimmung erfolgen.
5. Der Verwaltungsrat regelt seine Aufgaben über eine Geschäftsordnung.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Die General- oder Mitgliederversammlung

kann jedoch im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins beschließen, dass sie für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen erhalten. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben mit der gegenüber dem Gesamtverein notwendigen Sorgfalt zu erledigen. Erfüllt ein Mitglied seine Pflichten nicht, kann es vom Verwaltungsrat seines Amtes enthoben werden.

§ 11 Geschäftsführender Ausschuss

Dem Ausschuss gehören an:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Geschäftsführer
- d) Schatzmeister

Der Geschäftsführende Ausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Zu Rechtsgeschäften mit Wirkung gegen Dritte über einen Betrag von mehr als 6.000 Euro muss der Vorsitzende die Zustimmung des Verwaltungsrats einholen.

§ 13 Ältestenrat /Ehrenrat

Der Ältestenrat /Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Verwaltungsrat angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der General- bzw. Mitgliederversammlung gewählt.

§ 14 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt.
2. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 15 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Verwaltungsrats Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht und die sich eine Abteilungsordnung geben.

§ 16 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand, Geschäftsführendem Ausschuss oder Verwaltungsrat berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand, Geschäftsführendem Ausschuss oder Verwaltungsrat über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 19 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten in das vereinseigene EDV-System auf. Diese Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme unbefugter Dritter geschützt und für Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

Die Mitglieder, für minderjährige Mitglieder deren Erziehungsberechtigte, willigen ein, dass die im Rahmen des Sportbetriebs oder sonstiger satzungsgemäßer Veranstaltungen des Verein hergestellten Lichtbilder und/oder Filmaufnahmen zur Veröffentlichung auf den Internetseiten des Vereins, des Südwestdeutschen Fußballverbandes sowie auf der online-Plattform des Amateurfußballs, einschließlich verbundener Medien, im Rahmen von Mannschaftslisten, Spielberichten, Livetickern oder sonstigen Berichten, auch unter Namensnennung, verwendet werden dürfen. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber widerrufen werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) der Verwaltungsrat dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschließt
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragt.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Südwestdeutschen Fußballverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (zur Förderung des Jugendsports) zu verwenden hat.

Beschluss und Genehmigung der Satzung in der Generalversammlung vom 29. März 2022

FC Arminia 03 Ludwigshafen e.V.
Alfred Schaar
Vorsitzender

**Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen, Registerblatt VR 1118,
am 12. Mai 2022, Heiß**